

Information

Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr

Handlungshilfe für die freiwilligen Feuerwehren und die beauftragten Einheiten im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz

Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) schreibt regelmäßige Prüfungen für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehren vor. Die Art, der Zeitpunkt und der Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002).

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UK RLP) hat gemeinsam mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) und dem Landesfeuerwehrverband (LFV) für die freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz diese Handlungshilfe für die praktische Umsetzung der Prüfgrundsätze erarbeitet.

Die Handlungshilfe definiert Begriffe, beinhaltet Vorschläge für die Prüforganisation und gibt nähere Hinweise zu einzelnen Prüfabläufen und zur Dokumentation von Prüfungen für den Aufgabenträger und die zuständigen Gerätewartinnen und Gerätewarte der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz.

Begriffsdefinitionen

Einfache Sicht- und Funktionsprüfung

Einfache Sicht- und Funktionsprüfungen sind Prüfungen, die vor einer Übung und nach einer Benutzung erfolgen und die nicht ausdrücklich durch eine sachkundige Person durchzuführen sind. Die einfachen Sichtprüfungen sind nicht dokumentationspflichtig.

Sachkundige

Sachkundige müssen eine berufs- bzw. feuerwehrentechnische Ausbildung (z. B. Gerätewartausbildung nach landesrechtlichen Bestimmungen – FwDV 2) absolviert haben, um ihre Sachkunde nachzuweisen. Der praktische Umgang (Erfahrung) mit der Ausrüstung und den Geräten und das Erkennen von Anlässen, die

eine Prüfung auslösen, sind Voraussetzungen. Zur Erhaltung der Qualifikation ist die eigenständige Durchführung regelmäßiger Prüfungen der Ausrüstung und Geräte erforderlich. Hierzu gehört eine angemessene Fort- und Weiterbildung. Sachkundig ist auch, wer vom Hersteller für die Durchführung der jeweiligen Prüfung ausgebildet oder autorisiert ist.

Unterwiesene Personen

Als unterwiesene Personen können Feuerwehrangehörige angesehen werden, die für den Umgang mit der zu prüfenden Ausrüstung oder dem zu prüfenden Gerät ausgebildet sind und diese regelmäßig einsetzen.

Nähere Informationen zu Prüfabläufen

Prüfung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Die Prüfung kann in einem Prüfteam – bestehend aus dem Gerätewart oder der Gerätewartin (Sachkundige) und den Trägerinnen und Trägern der PSA – erfolgen. Die Anleitung, Aufsicht und Organisation der Dokumentation der Prüfung erfolgt durch Sachkundige, wobei die eigentliche Durchführung der Prüfung durch die Trägerinnen und Träger der PSA selbst erfolgen soll:

- Feuerwehrhelm
- Gesichtsschutz
- Feuerschutzhaube
- Feuerweherschutzbekleidung
- Feuerweherschutzhandschuhe
- Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
- Feuerwehrstiefel

Information

Prüfung von Druckschläuchen und wasserführenden Armaturen

Druckschläuche und wasserführende Armaturen können einer alternativen Prüfung unterzogen werden. Dabei wird das jeweilige komplett aufgebaute hydraulische System unmittelbar nach der Benutzung einer Schließdruckprüfung durch eingesetzte Maschinistinnen oder Maschinisten (hier: unterwiesene Person) unterzogen. Diese Prüfung samt Befund wird dem zuständigen Gerätewart oder der Gerätewartin (Sachkundige) zur Dokumentation angezeigt.

Prüfung des Steckleiter-Verbindungsteils

Das Steckleiter-Verbindungsteil ist nach jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen, mindestens jedoch alle zwölf Monate.

Das Steckleiter-Verbindungsteil ist betriebssicher, wenn:

- weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- keine Risse vorhanden sind und das Gefüge des Verbindungsteils unverändert fest ist,
- Niet- und Schraubverbindungen fest sind,
- Schweißnähte keine Risse oder andere auffällige Mängel aufweisen,
- die Metallteile keine Korrosionsschäden haben,
- die Schnappschlösser fest sitzen,
- die Sperrbolzen des Verbindungsteils gut einrasten und wirken,
- die Füße fest sitzen und ausreichendes Profil aufweisen.

Ein Prüfnachweis ist durch Sachkundige zu führen. Steckleiterteile, Einsteckteile und Steckleiter-Verbindungsteile sind vor ihrer ersten Benutzung immer zusammenzubauen und auf ihre Kompatibilität mit allen infrage kommenden Teilen zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Teilen unterschiedlicher Hersteller.

Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Geräte sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

Prüfung des Hydraulik-Pumpenaggregates

Die Prüfung des Hydraulik-Pumpenaggregates ist auch nach einer Benutzung von einer sachkundigen Person, z. B. der Gerätewartin und dem Gerätewart, durchzuführen – aber nicht, wie in der Tabelle im Anhang der Prüfgrundsätze beschrieben – durch eine unterwiesene Person (Prüfgrundsätze Seite 90).

Prüfung der Rettungsplattform

Die regelmäßige Prüfung der Rettungsplattform ist eine Sicht- und Funktionsprüfung. Die Prüfung ist ohne Belastungsprüfung durchzuführen. Die auf Seite 88 in der Tabelle Prüfgrundsätze im Zeitfenster von zwölf Monaten auftauchende Belastungsprüfung ist ein Druckfehler.

Prüfung der Handsprechfunkgeräte

Handsprechfunkgeräte sind vor und nach einer Benutzung im Rahmen einer einfachen Sicht- und Funktionsprüfung durch eine unterwiesene Person zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind nicht dokumentationspflichtig.

Abweichend der Prüfgrundsätzen sind Handsprechfunkgeräte darüber hinaus regelmäßig spätestens alle zwölf Monate durch eine unterwiesene Person zu prüfen. Das Ergebnis dieser geplanten, regelmäßigen Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Als Voraussetzung für die unterwiesene Person gilt in diesem Zusammenhang mindestens eine Sprechfunkerausbildung.

Hinweise zum Prüfumfang und Prüfablauf im Zusammenhang mit Handsprechfunkgeräten sind im BKS-Portal abgelegt.

Information

Dokumentation von Prüfdaten bei der Gerätewartung

Der Prüfnachweis kann handschriftlich oder digital geführt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Prüfung durch eine handschriftliche Unterschrift oder durch digitale Eingabe der Prüfenden bestätigt wird. Eine elektronische Signatur ist nicht zwingend erforderlich. Wird der Prüfnachweis softwarebasiert geführt, ist ein Vorhalten von ausgedruckten, durch die Gerätewartin oder den Gerätewart unterzeichneten Prüfnachweisen nicht erforderlich.

Als Vereinheitlichung der Dokumentation von Geräteprüfdaten empfehlen wir folgende Prüfangaben aufzuzeichnen:

- Datum der Prüfung (letzte Prüfung, nächste Prüfung)
- Art der Prüfung (Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Dichtprüfung, Prüfung nach Gebrauch, Halbjahresprüfung)
- Prüfgrundlagen (Herstellervorgaben, vfdb 0804-Richtlinie, GUV-G 9102 ...)
- Was wurde im Einzelnen geprüft (Niederdruckdichtheit, Leiterdurchbiegung ...)
- Ergebnis der Prüfung (Gerät einsatzbereit, Gerät nicht einsatzbereit)
- Name des Prüfenden (z. B. Gerätewart)
- Maximale Nutzungsdauer des Gerätes (mindestens zehn Jahre ab Herstellungsdatum, Grundüberholungsfrist ...)

Prüfungen können auch in Form einer Prüfplakette oder in elektronischen Systemen dokumentiert werden. Bei

prüfungspflichtigen Geräten und Ausrüstungen ist immer eine Dokumentation durchzuführen, um auch Zustandstrends in Richtung Ausfall der Geräte zu erkennen.

Werden Prüfdaten elektronisch gespeichert, ist eine lückenlose Datensicherung über die Benutzungsdauer des Gerätes sicherzustellen. Prüfkarteien sind ebenfalls lückenlos über die Benutzungsdauer des Gerätes zu archivieren.

Hinweise

- Grundsätzlich sind für die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Prüfungen die Herstellervorgaben zu berücksichtigen. Herstellerangaben können i. d. R. den Betriebsanleitungen entnommen werden oder direkt beim Hersteller abgefragt werden.
- Normen beschreiben Leistungsanforderungen und eventuelle Zulassungsprüfungen für das Inverkehrbringen von Produkten für die Hersteller. Die Beschreibung von wiederkehrenden Prüfungen ist nicht zwingender Bestandteil einer Norm. Daher ist es in vielen Fällen für die Organisation und Durchführung von Prüfungen nicht dienlich, die entsprechende Norm heranzuziehen.
- Diese Handlungshilfe findet künftig auch Berücksichtigung bei der Ausbildung zur Gerätewartung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Rheinland-Pfalz.

Haben Sie Fragen?



Referat Kommunale Einrichtungen

Abteilung Prävention

Tel.: 02632 960-1610

E-Mail: praevention@ukrlp.de



Rheinland-Pfalz

FEUERWEHR- UND
KATASTROPHENSCHUTZSCHULE

Strukturentwicklung

Tel.: 0261 9729-0

E-Mail: mailbox@lfks-rlp.de



Landesfeuerwehrverband

Rheinland-Pfalz e. V.

Tel.: 0261 97434-0

E-Mail: michael.klein@lfv-rlp.de